

CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 18

Jahrgang 2025

Seite 1

Vorwort

Seite 2

Leitartikel

Seite 5

Vergaberecht im
österreichischen
Regierungs-
programm

Seite 8

Aktuelle Recht-
sprechung

Seite 14

CHG-News

Seite 17

Save the Date!
Veranstaltungen

Seite 19

Team & Kontakt



Wir erleben gerade spannende Zeiten. Trotz aller Herausforderungen und Probleme dürfen wir den Optimismus nicht verlieren. Uns Vergaberechtlern wird die Bedeutung dieser Materie zur Ankurbelung der Wirtschaft und die hohe Nachfrage bei weniger Auftragsvergaben deutlich. Das macht sauberes Vorgehen der Auftraggeber zur Vermeidung erfolgreicher Rechtsmittel erforderlich.

In der vorliegenden Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick über den „Net-Zero Industry Act“ der EU, welcher sich in Umsetzung der Klimaziele auch auf das Vergaberecht auswirkt. Zudem ge-

ben wir Ihnen einen Ausblick auf die Absichten der neuen Regierungen in Österreich und Deutschland im Vergaberecht. Schließlich haben wir wieder interessante aktuelle Entscheidungen der Gerichte aufbereitet. Hervorzuheben ist eine Entscheidung des EuGH, wann der Zusatz „oder gleichwertig“ bei Leistungsbeschreibungen zu verwenden ist und ein Erkenntnis des VwGH, wann Sachverständige zur Überprüfung der Prüfung der Angebotspreise beizuziehen sind.

Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre unseres aktuellen Newsletters!

Net-Zero Industry Act – Sondervergaberechtliche Bestimmungen zur Erreichung der Klimaziele

LEITARTIKEL



Die Europäische Union macht ernst mit ihren Klimazielen und modifiziert dafür auch Bestimmungen im Vergaberecht: Als Teil des Industriepans zum Grünen Deal wurde im vergangenen Jahr die Verordnung (EU) 2024/1735 vom 13.06.2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, der „Net-Zero Industry Act“ (idF „NZIA“), kundgemacht.

Künftig sollen gemäß Art 25 des NZIA Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen, die Netto-Null-Technologien umfassen, mehrere sondervergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden haben. Das dahinterstehende Ziel ist es, die Produktionskapazitäten für emissionsarme, grüne Technologien innerhalb der Union bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40% des jährlichen Bedarfs in Europa zu steigern.

Anwendungsbereich

Grundsätzlich werden alle Vergabeverfahren und Konzessionsvergabeverfahren im Oberschwellenbereich, die seit dem 29.06.2024 eingeleitet wurden und zukünftig eingeleitet werden, vom Anwendungsbereich des NZIA erfasst.

Die sondervergaberechtlichen Bestimmungen des Art 25 NZIA gelten allerdings nur für die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen, wenn eine der Netto-Null-Technologien gemäß Art 4 Abs 1 lit a bis k NZIA Bestandteil des zu vergebenden Auftrags oder der Konzession ist oder wenn ein Bauauftrag oder eine Baukonzession eine dieser Technologien umfasst. Dazu gehören folgende Technologien:

- Solartechnologien, einschließlich photovoltaischer, thermoelektrischer und thermischer Solartechnologien;

Net-Zero Industry Act – Sondervergaberechtliche Bestimmungen zur Erreichung der Klimaziele

LEITARTIKEL

- Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie;
- Batterie- und Energiespeichertechnologien;
- Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie;
- Wasserstofftechnologien, einschließlich Elektrolyseure und Brennstoffzellen;
- Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan;
- Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂;
- Stromnetztechnologien, einschließlich elektrischer Ladetechnologien für den Verkehr und Technologien zur Digitalisierung des Netzes;
- Technologien für Kernspaltungsenergie, einschließlich Technologien für den Kernbrennstoffkreislauf;
- Technologien für nachhaltige Kohlenstoffe;
- Wasserkrafttechnologien.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind die sondervergaberechtlichen Bestimmungen des Art 25 NZIA jedenfalls dann anzuwenden, wenn die Beschaffung einer der genannten Technologien den Hauptauftragsgegenstand bildet oder auch, wenn diese nur Teil des Auftrags bzw der Konzession ist. Auch für Bauaufträge oder -konzessionen reicht es für die Anwendbarkeit des Art 25 NZIA bereits aus, wenn diese eine der genannten Technologien beinhalten (zB die Errichtung eines Gebäudes mit einer Photovoltaik-Anlage am Dach). Der Wertanteil der gegenständlichen Technologien am Gesamtwert des Auftrags/der Konzession ist dabei unerheblich.

Ausnahmen gibt es für Auftragsvergaben im Zusammenhang mit und für die

Ausübung von bestimmten, in Österreich freigestellten Sektorentätigkeiten (zB die Erzeugung von Strom in Österreich, bestimmte Dienste des Postsektors, Bereitstellung von Flughafeninfrastruktur für den Frachtverkehr und nicht-kommerzielle Busdienste in österreichischen Regionen im Zuständigkeitsbereich einzelner regionaler Verkehrsverbände).

Was ist zu tun?

Auftraggeber haben bei Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des NZIA verbindliche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit anzuwenden. Noch steht freilich der Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission, mit welchem diese Mindestanforderungen präzisiert und festgelegt werden sollen, aus. Klar ist, dass diese entweder in Form von technischen Spezifikationen bzw Anforderungen oder in Form von Klauseln für die Auftragsausführung sowie im Sinne der allgemeinen Vergabegrundsätze festzulegen sein werden.

Bis 30.06.2026 gelten diese Mindestanforderungen nur für Beschaffungen, die von zentralen Beschaffungsstellen vergeben werden und für Aufträge/Konzessionen, die einen Wert von EUR 25 Mio erreichen, wobei hierfür auf den geschätzten Auftrags- bzw Konzessionswert abzustellen ist.

Ab 30.06.2026 werden die im Durchführungsrechtsakt festgelegten Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit für alle Verfahren im Oberschwellenbereich anzuwenden sein.

Net-Zero Industry Act – Sondervergaberechtliche Bestimmungen zur Erreichung der Klimaziele

LEITARTIKEL

Zusätzliche Verpflichtungen für Bauaufträge/-konzessionen

Bei der Vergabe von Bauaufträgen/-konzessionen haben Auftraggeber außerdem (fakultativ) eine der drei folgenden Bedingungen, Anforderungen oder vertraglichen Verpflichtungen als Teil der Leistungsbeschreibung oder als Ausführungsbedingung vorzugeben:

- eine mit sozialen oder beschäftigungsbezogenen Erwägungen verbundene besondere Bedingung für die Auftragsausführung (zB die Verpflichtung, zur Auftragsausführung eine größere Zahl von Menschen mit Behinderung einzustellen);
- die Anforderung, die Einhaltung der geltenden Cybersicherheitsanforderungen (zB die Anforderungen der NIS-2-Richtlinie) nachzuweisen;
- eine spezifische vertragliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Auftragskomponente im Zusammenhang mit den erfassten Netto-Null-Technologien (zB bewehrt durch Vertragsstrafen im Fall der Nichteinhaltung).

Die Verpflichtung zur Wahl einer dieser Vorgaben gilt für alle Vergabe- und Konzessionsvergabeverfahren im Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie, der Sektorenvergaberichtlinie und der Konzessionsrichtlinie (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU), die seit dem 29.06.2024 eingeleitet wurden. Damit erfasst der Anwendungsbereich vereinfacht alle Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 und Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 im Oberschwellenbereich.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Bauaufträgen/-konzessionen dann, wenn

- die benötigte Netto-Null-Technologie nur von einem spezifischen Wirtschaftsteilnehmer geliefert werden kann und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt;
- bei einem ähnlichen Verfahren in den unmittelbar vorangehenden zwei Jahren keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht wurden;
- die Anwendung dieser Verpflichtung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder zu technischer Inkompatibilität bei Betrieb und Wartung führen würde.

Resilienzkriterium

Zusätzlich legt Art 25 NZIA fest, dass öffentliche Auftraggeber im Anwendungsbereich des NZIA ein sogenanntes Resilienzkriterium zu beachten haben werden, durch welches sie dazu beitragen sollen, der Abhängigkeit von Drittstaaten bei der Versorgung mit Netto-Null-Technologien entgegenzuwirken. Auch hierfür ist ein näher präzisierender Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission noch ausständig.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Einführung des Net-Zero Industry Act bedeutende Änderungen für das öffentliche Beschaffungswesen in Österreich hinsichtlich aller Vergaben, die sogenannte Net Zero-Technologien beinhalten, mit sich bringt. Öffentliche Auftraggeber müssen sich auf die neuen vergaberechtlichen Verpflichtungen vorbereiten, um ihre Vergabeverfahren NZIA-konform ausgestalten zu können.

Vergaberecht im österreichischen Regierungsprogramm

ÖSTERREICHISCHES
REGIERUNGSPROGRAMM



Die neue Bundesregierung steht und arbeitet für Österreich. Das Regierungsprogramm erwähnt an mehreren Stellen auch das öffentliche Auftragswesen, was angesichts der Bedeutung öffentlicher Aufträge für die Wirtschaft nicht überrascht.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Vorhaben der Bundesregierung im Bereich des Vergaberechts.

Maximale Wirkung bei Unternehmensförderungen

Bereits im einleitenden Kapitel „Aus Verantwortung für die Zukunft“ wird dieser Fördergrundsatz erklärt. Die öffentliche Auftragsvergabe soll wiederum genutzt und so ausgestaltet werden, um die Transformation der Industrie und Wirtschaft zu unterstützen.

Europe first

Das Vergaberecht entstammt bekanntlich dem Unionsrecht. Eine Abschottung des

österreichischen Marktes wäre nicht zulässig. Der Ansatz „Europe first“ zieht sich durch das gesamte Programm. Ein Anteil von europäischer Mindestwertschöpfung (etwa zur Vermeidung subventionierter asiatischer Produkte) wird erwähnt, etwa bei kritischer Infrastruktur und Industrie.

Entbürokratisierung

Unter diesem Schlagwort werden erste konkrete Vorhaben genannt:

1. Die Schwellenwerte-Verordnung, mit welcher Subschwelenwerte für bestimmte Vergabeverfahren jedes Jahr neu erlassen werden, soll ins Dauerrecht überführt werden. Eine große inhaltliche Änderung wäre damit im Lichte der zuletzt immer wieder erfolgten Verlängerungen nicht verbunden. Die bessere Planbarkeit von Vergabeverfahren über den Jahreswechsel wäre jedenfalls zu begrüßen.
2. Die Schwellenwerte von EUR 200.000 für Direktvergabe im Baubereich, von EUR 2 Mio für nicht offene Verfahren

Vergaberecht im österreichischen Regierungsprogramm

ÖSTERREICHISCHES REGIERUNGSPROGRAMM

ohne Bekanntmachung im Baubereich sowie EUR 150.000 im Bereich Lieferungen und Dienstleistungen sollen evaluiert werden. Die Anhebung der bestehenden Schwellenwerte für Direktvergaben im Baubereich von EUR 100.000 auf EUR 200.000 und für nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung von EUR 1 Mio auf EUR 2 Mio im Baubereich und von EUR 100.000 auf EUR 150.000 im Liefer- und Dienstleistungsbereich würde den Auftraggebern mehr Flexibilität bei der Wahl der Vergabeverfahren geben. Aus Sicht der Auftraggeber wäre dieser Schritt zu begrüßen. Die Konformität mit dem Europarecht ist dabei aus unserer Sicht genau zu prüfen.

Reform des Vergaberechts

Die Reform des Vergaberechts durch Stärkung der Eignungskriterien und des Bestbieterprinzips sowie Entbürokratisierung wird genannt. Welche genauen Schritte angedacht sind, ist nicht ersichtlich. Hier werden auch die Entwicklungen auf europäischer Ebene im Auge zu behalten sein (siehe hierzu zB den am 7.3.2025 beendeten Konsultationsprozess).

Stärkung der regional, biologisch und tiergerecht erzeugten Lebensmittel

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und für die Umsetzung des Aktionsplans nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) sollen soziale und ökologische Kriterien bestmöglich berücksichtigt und damit der Einsatz von regionalen, tiergerechten und insbesondere Bio-Lebensmitteln in der öffentlichen Verwaltung laufend gesteigert werden. So soll etwa der naBe-Akti-

onsplan im Bereich Lebensmittelbeschaffung inklusive des 55-Prozent-Bio-Ziels bis 2030 in allen Ministerien umgesetzt werden.

Schienerverkehre

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelt in der EU die Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Schiene. Der Rechtsrahmen soll für optimale Qualität, Resilienz und Flexibilität bei der Vergabe gemeinwirtschaftlicher Leistungen ausgenutzt werden, insbesondere bei der Wahlfreiheit zwischen Direktvergabe und wettbewerblicher Vergabe. Ziel ist jedenfalls die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, innovativer, leistbarer und nachhaltiger Mobilität sowie regionaler Wertschöpfung.

Auf die konkrete Umsetzung dieser Ziele und der ersten genannten Vorhaben kann die Vergaberechtsgemeinde gespannt sein.

Blick über die Grenze:

Was die deutsche Koalition im Bereich Vergaberecht vorhat

Auch SPD und CDU/CSU haben in ihrem Koalitionsvertrag auf das Vergaberecht Bezug genommen und sich in Hinblick auf das zeitlich befristete Sondervermögen „Infrastruktur Bund/Länder/Kommunen“ vorgenommen, die bestehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planung, Genehmigung, Beschaffung und Vergabe auszuschöpfen. Die geplanten Infrastrukturausgaben sollen möglichst zeitnah und schnell umgesetzt werden können. Dies, indem die relevanten Vorhaben rechtlich

Vergaberecht im österreichischen Regierungsprogramm

ÖSTERREICHISCHES REGIERUNGSPROGRAMM

priorisiert und mit einem „überragenden öffentlichen Interesse“ versehen werden.

Ein weiteres Ziel der künftigen Koalitionsregierung in Deutschland ist die Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts auf nationaler wie europäischer Ebene. Dafür sollen beispielsweise die Wertgrenzen (in Österreich: Schwellenwerte) in Deutschland wie der EU angehoben, bestimmte sektorale Ausnahmen vom Vergaberecht (zB für Fragen der nationalen Sicherheit oder für Leitmärkte für emissionsarme Produkte) definiert und auch eine getrennte Betrachtung von Planungsleistungen auf europäischer Ebene forciert werden.

Für die Beschaffung in Deutschland will die künftige Regierung ein strategisches Beschaffungsmanagement etablieren und es öffentlichen Auftraggebern möglich machen, verstärkt auf Rahmenverträge anderer Dienststellen sowie auf zentrale Einkaufsplattformen zurückzugreifen.

Für Unternehmen soll es leichter werden, den Nachweis der Eignung zu erbringen, etwa mittels Eigenerklärungen oder geprüften Systemen.

Auch für die Verteidigungsausgaben, die deutlich erhöht werden, wird eine Beschleunigung der Vergaben ins Auge gefasst, so etwa auch für Bauvorhaben der Bundeswehr.

In Summe geht es der künftigen deutschen Bundesregierung auch in Hinblick auf das Vergaberecht darum, die angekündigten großen Infrastruktur- und Verteidigungsmaßnahmen möglichst schnell und ohne Verzögerungen umsetzen zu können.

Zur Verwendung des Zusatzes „oder gleichwertig“ in Zusammenhang mit technischen EU-Normen

EUGH 24.10.2024, C-513/23

Eine bulgarische Gemeinde legte bei der Vergabe eines Bauauftrages technische Spezifikationen unter Bezugnahme auf harmonisierte europäische Normen fest ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ aufzunehmen. Die für Förderungen zuständige Verwaltungsbehörde kürzte daraufhin die Fördermittel des Projektes um 25% des Auftragswerts. Als Begründung führte sie an, dass durch den fehlenden Zusatz „oder gleichwertig“ nicht den Vorgaben des bulgarischen Vergabegesetzes, das die Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) umsetze, entsprochen worden sei. Die Gemeinde beantragte beim zuständigen Verwaltungsgericht die Aufhebung dieser Entscheidung. Fraglich war, ob auch die herangezogenen harmonisierten Normen in den Anwendungsbereich des Art 42 Abs 3 lit b RL

2014/24/EU fallen und ob daher öffentliche Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet sind, gleichwertige Normen zuzulassen.

Der Europäische Gerichtshof stellte klar: Der Zusatz „oder gleichwertig“ muss gemäß Art 42 Abs 3 lit b RL 2014/24/EU immer dann beigefügt werden, wenn technische Spezifikationen auf Normen Bezug nehmen, die europäische Normen umsetzen. Dies gilt auch für harmonisierte Normen iSd VO (EU) 305/2011. Überdies steht Art 42 Abs 3 lit b RL 2014/24/EU einer nationalen Regelung nicht entgegen, die zur Verwendung des Zusatzes „oder gleichwertig“ verpflichtet, insoweit sie technische Spezifikationen unter Bezugnahme auf Normen formulieren.

Tipp für Ausschreibungen

Der Zusatz „oder gleichwertig“ ist auch bei Verweisen auf harmonisierte europäische Normen für die Beschreibung von technischen Spezifikationen anzufügen!





Beiziehung eines Sachverständigen für die vertiefte Angebotsprüfung

VwGH 05.12.2024, Ra 2022/04/0121

Im erstinstanzlichen Verfahren hatte das Verwaltungsgericht auf die Zuziehung eines Sachverständigen zur Überprüfung einer Angebotskalkulation verzichtet. Der Verwaltungsgerichtshof sah dies als relevanten Verfahrensmangel an. Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, im Falle der Anfechtung einer Ausscheidensentscheidung die Preisgestaltung unabhängig vom Ergebnis der Prüfung durch die Auftraggeberin zu überprüfen. Dies hat auf Basis jener Unterlagen zu geschehen, die auch dem Auftraggeber bei seiner Überprüfung zur Verfügung standen, welche aus sachverständiger Sicht auf ihre betriebswirtschaftliche Erklär- und Nachvollziehbarkeit hin zu beurteilen sind.

Gemäß § 60 AVG, welcher zufolge § 67 AVG auch für Berufungsbescheide gilt, sind in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens anzuführen sowie die

maßgebenden Erwägungen der Beweiswürdigung. Darauf basierend ist die Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammen zu fassen. Insoweit hat das Verwaltungsgericht den der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt konkret festzustellen und anzugeben, auf Grundlage welcher Überlegungen es bei Vorliegen widerstreitender Beweisergebnisse zu seinen Feststellungen kommt.

Das angefochtene Erkenntnis enthielt keine Tatsachenfeststellungen über jene Annahmen, auf welche das Gericht seine rechtliche Beurteilung betreffend die betriebswirtschaftliche Nachvollziehbarkeit der monierten Preispositionen stützte. Das Verwaltungsgericht hätte jedoch ein Ermittlungsverfahren durchführen müssen, um diese Annahmen treffen und um diese maßgeblichen (bautechnischen) Prämissen und die sich daraus ergebende Nachvollziehbarkeit der Kalkulation beurteilen zu können. Dafür hätte es, so der VwGH, einen Sachverständigen beiziehen müssen.

Anmerkungen

In Nachprüfungsverfahren gegen die Zuschlagsentscheidung wird häufig die Unterpreisigkeit oder spekulative Preisgestaltung des präsumtiven Zuschlagsempfängers moniert. Die Verwaltungsgerichte befassen sich selten mit diesen Einwänden, nicht zuletzt da ihnen die Überprüfung der Preise nicht möglich ist und sie davon ausgehen, dass Bieter zu Preisen anbieten, zu denen sie die ausgeschriebenen Leistungen erbringen können. Aufgrund dieser Entscheidung kann in Einzelfällen die Beiziehung von Sachverständigen zur Überprüfung der Angebotspreise erforderlich werden, was hinsichtlich der Entscheidungsfristen zu Nachprüfungsanträgen eine große Herausforderung darstellt.

Akkreditierung als Element der Befugnis

VwGH 10.12.2024, Ra 2023/04/0022

Sofern für bestimmte Tätigkeiten eine Akkreditierung vorausgesetzt wird, han-

delt es sich bei diesen Akkreditierungsregeln um berufsrechtliche Vorgaben. Aus vergaberechtlicher Sicht sind diese Akkreditierungsregeln der Befugnis zuzuordnen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit erteilt wurde, bestimmt sich nach den berufsrechtlichen Vorgaben, entschied der Verwaltungsgerichtshof schon zu den Regelungen des BVergG 2006 (vgl. VwGH 01.02.2017, Ra 2016/04/0002 mwN). Dies gilt gleichermaßen für die entsprechenden Regelungen des BVergG 2018. Entscheidend ist, welche Befugnis im Sitzstaat des Bieters für die Ausübung der ausgeschriebenen Leistung verlangt wird bzw. was das Berufsrecht generell vom jeweiligen Unternehmer verlangt.

Dass die Gewerbeordnung auf die Tätigkeit akkreditierter Stellen nicht anwendbar ist (vgl. die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 10 GewO 1994), spielt für



die Beurteilung, ob es sich um eine der Befugnis zuzuordnende Eignungsanforderung handelt, keine Rolle. Da eine Akkreditierung Voraussetzung dafür ist, bestimmte Tätigkeiten rechtlich zulässig auszuüben, handelt es sich bei Akkreditierungsregeln um berufsrechtliche Vorgaben, die im vergaberechtlichen Kontext der Befugnis zugeordnet werden müssen.

Tipps für Ausschreibungen

Fragen der Akkreditierung sind bei der Teilnahmeantrags- oder Angebotsprüfung als Fragen hinsichtlich der Befugnis zu behandeln.

Relevanter Zeitpunkt: Zugriffsmöglichkeit auf Daten auf Vergabeportal

VwGH 20.12.2024, Ra 2022/04/0136

Die Auftraggeberin lobte ein zweistufiges Verhandlungsverfahren in zwei Losen mit der Bezeichnung „Rahmenvereinbarung Planerleistungen“ aus. Die Revisionswerberin bewarb sich mittels Teilnahmeantrag und wurde zur Nachreichung von fehlenden Nachweisen bis 14.06.2022, 12:00 Uhr, ersucht. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der nachzureichenden Unterlagen trage und bei „einer nicht fristgerechten oder inhaltlich unvollständigen Nachreichung bzw. Aufklärung von der Teilnahme (...) ausgeschlossen“ werde. Die Revisionswerberin lud die geforderten Unterlagen auf die e-Vergabepattform hoch und speicherte sie dort ab, versendete sie aber nicht. Deshalb war der Auftraggeberin der Zugriff auf diese Dokumente zum Ende der für die Nachreichung ge-

setzten Frist nicht möglich und gab sie in der Folge der Revisionswerberin die Nichtzulassung ihres Teilnahmeantrags bekannt.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied, übereinstimmend mit dem Erkenntnis des zuständigen Verwaltungsgerichts, dass es vor dem Hintergrund der verfahrensgegenständlichen Teilnahmebedingungen maßgeblich auf den Zugang ist der Möglichkeit des Zugriffs der Auftraggeberin auf die übermittelten Dateien ankomme und diese erst dann zugegangen seien, wenn sie durch Initialisierung des Sendevorgangs für die Auftraggeberin auch lesbar sind.

Anmerkung

Der Zugang von Daten, die via e-Vergabeportal übermittelt werden, ist erst dann erfolgt, wenn die Auftraggeberin Zugriff darauf hat.

Angebotsunterlagen: Welcher Mangel kann verbessert werden?

LVwG Wien 19.06.2024, VGW-123/046/5756/2024

Ein Wiener Sektorenauftraggeber lobte eine Ausschreibung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Schachtelabdeckungen im Oberschwellenbereich aus. In den Vergabeunterlagen legte er fest, dass ein Bieter nicht automatisch ausgeschlossen werden muss, wenn er mit dem Erstangebot nicht die geforderten Unterlagen vorlegt bzw. die abgegebenen Unterlagen unvollständig sind oder ihnen unvollständige oder den Aus-



schreibungsbestimmungen gar widersprechende Annahmen zugrunde liegen. Vielmehr behielt es sich der Auftraggeber vor, diesfalls einmalig zur Nachreichung korrigierter Angebotsunterlagen aufzufordern. Er tat dies im Fall des präsumtiven Zuschlagsempfängers jedoch mehrfach, anstatt nur einmalig.

Dagegen richtete sich ein Nachprüfungsantrag an das LVwG Wien. Dieses erklärte die Zuschlagsentscheidung für nichtig. Dies mit der Begründung, dass auch Festlegungen hinsichtlich des Vorgehens bei der Mängelbehebung bestandsfest werden und somit für alle am Verfahren Beteiligten gelten.

Anmerkung: Für die Mängelbehebung ist grundsätzlich festzuhalten: Mangelhafte Angebote können insoweit verbessert werden, als diese Mängelbehebung zu keiner materiellen Besserstellung des jeweiligen Bieters führt. Derartige Mängel gelten als behebbare und somit einer Verbesserung zugängliche Mängel. Der

Auftraggeber muss diesfalls sogar die Möglichkeit zur Verbesserung einräumen. Nicht verbessert werden können hingegen unbehebbar Mängel. Das sind solche Mängel, aus deren Verbesserung sich eine materielle Besserstellung des betroffenen Bieters ergäbe. Mit derartigen Mängeln behaftete Angebote müssen unmittelbar aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Ausscheiden des Bieters wegen Vertrauensverlust

LVwG Wien 08.10.2024, VGW-123/046/8400/2024

Die Auftraggeberin schrieb einen Bauauftrag in einem offenen Verfahren im Oberschwellenbereich aus und schied die Antragstellerin aus, weil sie ihr eine Reihe von Vertragsverletzungen im Zuge der Abwicklung vergangener Aufträge vorwarf. Gemäß § 78 Abs 1 Z 9 BVergG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme an einem

Vergabeverfahren auszuschließen, wenn dieser bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages/Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen hat lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen hat.

Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob die vorangegangene Vertragserfüllung ausreichend mangelhaft war, sind dabei die Bedeutung der verletzten Anforderung für den Auftraggeber und die möglichen Folgen und Auswirkungen einer mangelhaften Leistungserbringung, wie etwa sicherheitsrelevante Mängel. Damit der Mangel als erheblich angesehen werden kann, muss er das übliche Ausmaß nicht deutlich überschreiten - selbst eine Vielzahl von geringfügigen Mängeln kann einen Ausschluss rechtfertigen. Auch eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung

der Mängel ist nicht Voraussetzung für einen solchen Ausschluss, sondern hat der Auftraggeber eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und diese entsprechend schriftlich zu dokumentieren. Allerdings wird er das Vorliegen des erheblichen Mangels und des daraus resultierenden Schadens nachvollziehbar und objektiv darzustellen haben.

Dem betroffenen Bieter ist es demgegenüber möglich, einen derartigen Ausschluss abzuwehren, indem er (frühzeitig) nachweist, entsprechende Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen zu haben.

Anmerkung

Auch ein Ausschluss aufgrund eines Vertrauensverlusts, der aus mangelhafter Erfüllung vorangehender Vertragsverhältnisse resultiert, ist aus vergaberechtlicher Sicht möglich. Um dies zu vermeiden, haben betroffene Bieter rechtzeitig Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und nachzuweisen.





Auszeichnungen im TREND Ranking 2025

CHG weiterhin an der Spitze – Beste Kanzlei außerhalb Wiens

Im aktuellen Trend-Anwaltsranking 2025 wurde CHG erneut als beste Kanzlei außerhalb Wiens ausgezeichnet! Damit bestätigt sich unsere führende Position und unser Anspruch auf höchste juristische Qualität zum wiederholten Mal.

Besonders freuen wir uns über die individuelle Anerkennung zweier unserer Partner:

- Günther Gast zählt zu den Top 10 im Vergaberecht.
- Dietmar Czernich gehört zu den besten Anwälten Österreichs im Schiedsrecht.

„Diese Auszeichnungen sind eine starke Bestätigung für unsere Arbeit und zeigen, dass unser Anspruch an höchste juristische Qualität und persönliche Beratung am Markt anerkannt wird“, so Christoph Haidlen, Namenspartner der Kanzlei. Mit über 30 Jurist:innen an mehreren Standorten zählt die Kanzlei heute zu den renommiertesten Wirtschaftskanzleien Österreichs.

Ein herzliches Dankeschön an unser starkes Team und an alle, die diesen Erfolg möglich machen!

Das CHG Clubbing als Treffpunkt der Region am 24.04.2025

Zum zweiten Mal haben wir zum CHG Clubbing in unser Meeting Center in Innsbruck eingeladen. Über 150 Gäste, darunter zahlreiche Unternehmer:innen, Partner:innen und langjährige Wegbegleiter:innen, sind unserer Einladung gefolgt und haben mit uns einen Abend im Zeichen des persönlichen Austauschs verbracht.

In entspannter Atmosphäre wurde bei gutem Essen, Musik und anregenden Gesprächen genetztwerkt, gelacht und diskutiert. Gerade fernab vom Alltag zeigt sich für uns immer wieder, wie wertvoll echte Begegnungen für nachhaltige Beziehungen und neue Impulse in der Wirtschaft sind.

Für uns ist das Clubbing ein Ort des Dialogs – jenseits von Paragraphen und Formalitäten. Es freut uns sehr, dass dieses Format so großen Anklang findet und wir erneut spüren durften, wie stark unser Netzwerk in der Region verankert ist.

Was als internes Get-Together begann, hat sich längst zu einem lebendigen Treffpunkt der Tiroler Wirtschaft entwickelt. Mit dem CHG Clubbing setzen wir bewusst ein Zeichen für gelebte Partnerschaft, Offenheit und unternehmerische Verbundenheit – Werte, die uns täglich in unserer Arbeit antreiben.



NEWS

Bernhard Köck ist seit 1.4.2025 Rechtsanwalt und Partner bei CHG

Seit April ist **Bernhard Köck** als Partner an unserem Wiener Standort tätig. Der erfahrene Prozessanwalt bringt über 20 Jahre Expertise in der Vertretung namhafter Unternehmen in streitigen Verfahren und Insolvenzfällen mit. Er berät zudem vor allem Mandanten aus dem Finanz- und Energiesektor in vertragsrechtlichen, regulatorischen sowie kartell- und vertriebsrechtlichen Fragen.

Seine beruflichen Stationen führten ihn unter anderem zu Wolf Theiss, Fellner Wratzfeld & Partner sowie zuletzt Deloitte Legal, bevor er nun zu CHG Czernich Rechtsanwälte wechselte.

„Mit Bernhard Köck erweitern wir unser Beratungsangebot gezielt – insbesondere für den Finanz- und Energiesektor“, so Dietmar Czernich. Er wird unsere Praxisgruppen Business Law sowie Banking & Finance verstärken.



Mario Kathrein neuer Rechtsanwalt bei CHG

Wir freuen uns außerordentlich bekannt zu geben, dass **Mario Kathrein** am 18.03.2025 von Präsidentin Birgit Streif in den Räumlichkeiten der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Rechtsanwalt ange-lobt wurde.

Mario ist seit 2021 wertvoller Teil unseres Teams und seitdem fester Bestandteil unserer Praxisgruppen Business Law und Immobilienrecht. Er berät und vertritt unsere Mandant:innen vorwiegend im Vertrags- und Immobilienrecht sowie im Wettbewerbsrecht.

Wir begrüßen Mario recht herzlich als weiteren Rechtsanwalt in unserem Team!



Save the Date!

CHG TERMINE

Corporate Breakfast

**Einlagenrückgewähr bei der Finanzierung von Unternehmenskäufen
Aktuelle Judikaturlinie des OGH**

Datum

Donnerstag, 05.06.2025

Zeit

8:00 – 10:00 Uhr

Referent

Univ.Prof. Dr. Georg Kodek
Präsident des Obersten
Gerichtshofes

Ort

CHG Meeting Center
Sparkassenplatz 2 – 5. Stock
6020 Innsbruck

Anmeldung

bis Montag, 28.05.2025, per E-Mail an:
office@chg.at

Nähere Informationen finden Sie unter

www.chg.at/corporate-breakfast

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

**Fraud Prevention in Banken:
Schutz vor Finanzkriminalität im digitalen Zeitalter**

Datum

Donnerstag, 12.06.2025

Zeit

16:30 – 18:00 Uhr

Referenten

**Dr. Kathrin Grießer-Ambrosi &
Mag. Milenko Petrovic**
Hypo Tirol Bank AG,
Compliance und Governance

Ort

Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck

Anmeldung

bis Montag, 09.06.2025, per E-Mail an:
bankrecht@chg.at

Nähere Informationen finden Sie unter

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Save the Date!

CHG TERMINE

Vortrag

Informationsfreiheit und Vergaberecht – Auswirkungen des neuen IFG

Datum

Montag, 22.09.2025

Zeit

wird noch bekanntgegeben

Vortragender

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc

Richter am Bundesverwaltungsgericht
und Lehrbeauftragter für Vergaberecht
an der Wirtschaftsuniversität Wien

Ort

CHG Meeting Center
Sparkassenplatz 2 – 5. Stock
6020 Innsbruck

Anmeldung

bis Mittwoch, 17.09.2025, per E-Mail an:
office@chg.at

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im Juli 2025 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



Arnold
Autengruber



Laura
Gleinser



Marcel
Müller



Erol
Alp



Michael
Opuhac



Veronika
Praxmarer-Breuer



Sylvia
Riedmann-Flatz

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

INNSBRUCK • Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
CHG MEETING CENTER • Sparkassenplatz 2 – 5.OG • 6020 Innsbruck
WIEN • Oppolzergasse 6/11 • 1010 Wien

+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis: Seiten 1, 2, 8, 9, 10, 12, 13: canva.com;
Seite 5: Österreichisches Regierungsprogramm;
Seiten: 14, 15, 16, 19, 20: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2025 erneut beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie seit 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen ausgezeichnet²

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at